Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 24 (1944)
Heft: 1

Artikel: Die Walserfrage : der heutige Stand der Walserforschung
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-75369

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Walserfrage.

Der heutige Stand der Walserforschung.

Von *Elisabeth Meyer-Marthaler.*

Wenn wir versuchen, den Stand der Walserforschung darzustellen, dann geschieht dies aus zwei Gründen. Einmal stehen die mit ihr aufgeworfenen Probleme im Mittelpunkt der siedlungs-, wirtschafts- und ständegeschichtlichen Forschungen der Gegenwart, dann aber müssen gerade Art und Ergebnisse der Walserliteratur selbst dazu anregen[1]. Die ältere Geschichtsschreibung, die chronikalische, wie diejenige des 19. Jahrhunderts, beschäftigt sich vorwiegend mit zwei Problemen der Walserfrage, nämlich mit der geographischen Ausbreitung und der Herkunft der Walser, deren Sonderstellung innerhalb einer eingesessenen Bevölkerung schon früh erkannt wird. Dabei ergibt sich bei der Feststellung der einzelnen Siedlungen ein ziemlich einheitliches Bild, aber schon die Frage nach ihrem Ursprung erfährt sehr verschiedene Lösungen. Unter den Chronisten besteht die Kontroverse zwischen alter deutscher Ureinwohnerschaft und Zuwanderung aus dem Wallis. Die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts zieht auch die Möglichkeiten einer Ansiedlung durch die Stauferkaiser oder die rätischen Klöster in Betracht und versucht daneben etwa die Walserkolonien als Fluchtreste alemannischer Bevölkerung oder als Bergbauzentren zu erklären. Für das Oberwallis als Herkunftsland treten vor allem F. von Wyß, Planta, Zösmair und Dierauer ein. Eine Erweiterung der Fragestellung verdanken wir erst Branger. Er untersucht Verbreitung, Herkunft und Rechtsstellung der Walser auf Grund eines ausgedehnten Quellenmaterials und bietet damit die bisher einzige Gesamtbehandlung des

---

Der Aufsatz ist im Frühjahr 1943 auf Wunsch der Redaktion der «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte» geschrieben worden, um über ein in letzter Zeit, aber immer nur in Einzelheiten behandeltes Gebiet eine zusammenfassende Übersicht zu geben.

[1] Einen Überblick über die ältere Forschung zur Walserfrage bietet Branger, E., Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, hg. M. Gmür, Heft 11, Bern 1905) S. 7ff.

Walserproblems für die Ostschweiz, die trotz gelegentlicher Ergänzung und Überholung durch Einzeluntersuchungen noch heute maßgebend ist. Grundlegend und immer mit dem Blick auf das Ganze hat dann insbesondere Hoppeler die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Stellung der Walser erörtert[2]. Auf diese und die fast gleichzeitig erscheinenden Arbeiten von Muoth[3] und Schulte[4] stützen sich alle neueren Studien auf dem Gebiete der Walserfrage. Der umfassende Gesichtspunkt aber geht der folgenden Forschergeneration rasch verloren. Allgemeine Fragen interessieren sie weniger als die Behandlung von Sonderproblemen. Als Beispiele seien nur die Arbeiten von Karl Meyer und Iso Müller[5] über die Wanderwege und diejenigen von Liver, Issler, Joos, Mooser u. a. über die politische und rechtliche Entwicklung einzelner Walserkolonien erwähnt[6].

---

[2] Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, Jahrbuch f. Schweizer Geschichte 33 (= JSG); Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien, Jahresbericht der hist. ant. Ges. Graub. 1907 (= JHGG); Zur Walserfrage, Bündner Monatsblatt 1915, 1917 (= BM); Zur Herkunft der Ursener, Anzeiger f. Schweizer Geschichte, 1907; Urseren im Mittelalter, 1910; Rechtsverhältnisse der Talschaft Urseren, JSG 1907.

[3] Muoth, J. G., Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden, JSG 1908.

[4] Schulte, A., Zur Walserfrage, Anzeiger f. Schweizer Geschichte 1908.

[5] Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925; Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, JHGG 1927; Müller, I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardpaß (c. 11.—14. Jh.), Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 1936.

[6] Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936; Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser, Davoser Revue 1936, Mai-Juni; Walserrecht, Referat in der «Neuen Zürcher Zeitung» 27. Okt. 1942; Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, E.T.H. Kulturwissenschaftliche Schriften, Zürich 1943; Issler, P., Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, phil. Diss. Zürich, 1935; Joos, L., Die Herrschaft Valendas, JHGG 1905; Mooser, A., Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden, BM 1939; Clavadetscher, E., Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, BM 1942. Für die ältere Literatur über die Walserorte im Vorarlberg vgl. Branger, a. a. O., S. 7 ff., und Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage. Die neueste Übersicht bringt Fritz, K., Die alte und neue Heimat der Walser, Sonntag 1930, jedoch ohne sichtende Kritik geschrieben.

Diese rein historische und infolgedessen bis zu einem gewissen Grade unvollständige Arbeit erfährt seit etwa zwei Jahrzehnten eine Ergänzung durch die Sprachwissenschaft, deren wichtigster Beitrag zur Erkenntnis der Walserverhältnisse die Erforschung der Ortsnamen und Dialektzusammenhänge bildet. Zu Beginn stehen auch hier wiederum zwei Werke, die das Walserproblem als Gesamtes erfassen, nämlich die Untersuchungen Bachmanns und Bohnenbergers, denen dann die Behandlung einzelner Dialektgruppen durch Brun, Hotzenköcherle, Jutz und Pauser folgt[7]. Ihre Ergebnisse haben jedoch in der Geschichtsforschung nur selten Verwertung gefunden; eine Ausnahme bildet die Studie Müllers. Und hier hat denn auch eine neue Durcharbeitung der Frage einzusetzen.

Die Entwicklungslinie der Literatur zum Walserproblem weist ein wesentliches Merkmal auf: Es fehlt seit den Untersuchungen Brangers und Hoppelers eine Gesamtdarstellung der Frage und den Einzelstudien mangelt durchwegs die geistige Verbindung zum Geschehen als Ganzem. Wenn hier nun der Standort der heutigen Forschung dargelegt wird, so geschieht das gerade im Hinblick auf diesen Mangel. Es soll damit versucht werden, die Forschung erneut auf die wichtigsten Punkte der Gesamtbewegung aufmerksam zu machen und in Kürze die ungefähre Aufgabe einer umfassenden Darstellung zu umreißen.

---

[7] Bachmann, A., Sprachen und Mundarten, im Geographischen Lexikon d. Schweiz, Bd. 5; Gauchat, L., Sprachgeschichte eines Alpenüberganges (Furka-Oberalp), in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen, 119 (1907); Bohnenberger, K., Die Mundart der deutschen Walliser im Heimattal und in den Außenorten (Beiträge zur Schweizerdeutschen Grammatik VI); Brun, L., Die Mundart von Obersaxen (Beiträge zur Schweizerdeutschen Grammatik XI); Hotzenköcherle, R., Die Mundart von Mutten (Beiträge zur Schweizerdeutschen Grammatik XII); Szadrowsky, M., Walserdeutsch, BM 1925; Jutz, L., Die Mundart von Südvorarlberg und Liechtenstein, 1925; Pauser, F., Völker und Staaten am Montblanc, 1939. Überblicksweise wird die gesamte Sprachgeschichte des alemannischen Gebietes von Lutz, L., Die alemannischen Mundarten, 1931, neuerdings von Maurer, F., Zur Sprachgeschichte des deutschen Südwestens, im Sammelband «Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen», hg. F. Maurer, Straßburg 1942, dargestellt.

Betrachtet man die Besiedlung unseres Gebietes im Gesamten, dann gehört die Ausbreitung der Oberwalliser im Wallis, Berner Oberland, Graubünden und Vorarlberg zu jenem großen Prozeß des Siedlungsausbaues, der im hohen Mittelalter vom früh bewohnten Flachland aus in die Alpen drängt und hier alle noch freien Hoch- und Randgebiete der Kultur zuführt. Waren bis dahin nur die Haupttäler und Niederungen vollständig und verhältnismäßig dicht besiedelt, so handelt es sich bei den Walsern nun um die Beendigung der Niederlassungstätigkeit überhaupt. Im ganzen ist die Bewegung des Siedlungsausbaues, die nicht nur eine schweizerische, sondern eine europäische Angelegenheit ist, nur sehr schwer abzuschätzen, sie ist uns auch vielfach nicht näher bekannt, und das Fehlen von Quellen läßt den Vorgang ziemlich im Dunkeln. Dem gegenüber hebt sich die Walserwanderung deutlich ab, da die urkundlichen Quellen sie bis in Einzelheiten zu beleuchten vermögen. Zudem erfolgt die Wanderung spät, vor allem aber trägt ihre besondere Lage in den Alpen dazu bei, daß sie besser als andere gleichartige Erscheinungen der vorangehenden Zeit zu erkennen ist, liegen die Walsersiedlungen doch vom sprachlichen Standpunkte aus gesehen in einem Randgebiet oder mitten in nichtdeutscher Landschaft. Aus diesen Gründen mag die Walserwanderung, trotz einiger nur ihr eigenen Voraussetzungen, vielleicht auch als Symptom für die gesamte Ausbausiedlung zu interessieren.

Die Herkunft der Walser aus dem Oberwallis steht heute außer Frage. Gerade aber die Tatsache, daß Sprache, Volkstum, Recht und Verfassung der Walser hier begründet liegen, verlangt, bevor irgendwie näher auf Wanderung und Siedlung der Walser eingegangen wird, einen Hinweis auf die hochmittelalterlichen Verhältnisse dieses Landes. Sie sind bisher nur wenig erforscht worden, und so vermögen wir die mannigfachen Probleme bloß zu vermerken, ohne Lösungen bringen zu können. Sicher ist, daß die Oberwalliser und damit auch die Walser dem alemannischen Stamme angehören; dagegen herrscht über die Zeit der Einwanderung der deutschen Bevölkerung in der Forschung keine Übereinstimmung, es werden das 9. Jahrhundert, aber auch das 10.

und 11. Jahrhundert genannt[8]. Die Besiedlung dürfte vom Berner Oberland her erfolgt sein; die Frage nach den Verhältnissen im Oberwallis hängt also wiederum sehr eng zusammen mit derjenigen nach den Zuständen im Berner Oberland. Geklärt ist sie bisher nicht. Was die Besiedlung anbetrifft, so ist festzustellen, daß das Berner Oberland seine Bevölkerung im Hochmittelalter an das Wallis abgibt, dieses jedoch seit den Anfängen des 13. Jahrhunderts Teile des Berner Oberlandes wiederum im Ausbau besiedelt. Die Entwicklung der Verhältnisse im 12. Jahrhundert kann ebenfalls nicht direkt, sondern nur rückschließend angedeutet werden. Die Bevölkerung muß in dieser Zeit zahlenmäßig sehr stark zugenommen haben, um dann sofort im 13. Jahrhundert zu einer ganz außergewöhnlichen Entfaltung zu kommen, deren Anzeichen Vorstöße ins untere Wallis und die Kolonisation italienischer, rätischer und vorarlbergischer Gebiete sind. Wenig erarbeitet sind auch die Rechts- und Verfassungsverhältnisse dieser Epoche; erst im 13. Jahrhundert gelangt man zu einer gesicherteren, aber immer noch dürftigen Erkenntnis. Doch muß jede Untersuchung der Walserwanderungen von ihr ausgehen. Entscheidend ist dabei die Frage nach all jenen Elementen, die den Walsern an den Außenorten besondere Merkmale verleihen, also der Feudalherrschaft, der Organisation von Recht und Gericht, der Rechtsstellung der bäuerlichen Bevölkerung. Es ist vor allem Hoppeler, der in seinen Untersuchungen gerade auf diese Zusammenhänge hinweist. Seine Studien über die ältere Geschichte des Wallis müssen deshalb jeder eingehenderen Untersuchung der Walserverhältnisse zu Grunde gelegt werden[9].

[8] Die Herkunft aus dem Oberwallis ist nicht nur von historischer, sondern auch von sprachwissenschaftlicher Seite aus einwandfrei festgestellt, vgl. Bohnenberger, K., Die Mundart der deutschen Walliser im Heimattal und in den Außenorten, S. 35 ff. Bachmann setzt die Einwanderung der Alemannen ins Oberwallis ins 9. Jahrhundert, a. a. O., S. 61, Bohnenberger dagegen ins 10. oder 11. Jahrhundert, a. a. O. S. 37 f., vgl. auch Zimmerli, J., Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, III, 1899, S. 81; Morf, H., Aus Dichtung und Sprache der Romanen, II, 1911, S. 236 ff.

[9] Vgl. vor allem Hoppeler, R., Notizen zur Walliser Rechtsgeschichte im Mittelalter, in Blätter a. d. Walliser Geschichte III, S. 446 ff.; Über den Ursprung und die Bedeutung der sieben Zehnten des Oberwallis, Anzeiger f. Schweizer Geschichte 10, Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33.

Die Landeshoheit besitzt der Bischof von Sitten und, was hier besonders interessiert, hohes und niederes Gericht; es sind daher sowohl Gerichtsorganisation als richterliche Befugnisse bischöflichen Ursprungs. Die Gerichtsgemeinden entsprechen den Sprengeln der Verwaltung bischöflichen Besitzes, beide halten sich an den räumlichen Umfang der Pfarreien. An der Spitze der Gerichtsverwaltung steht vorerst ein Viztum, später fällt auf je einen Gerichtssprengel ein Viztum, diesem kommen die Hochgerichtsfälle zu, diejenigen des Niedergerichtes den bischöflichen Meiern. Bemerkenswert ist jedoch nicht diese Erscheinung an sich, wohl aber das, daß uns als Inhaber aller bischöflichen Ämter die freien Dynastenfamilien des Wallis entgegentreten. Damit erscheint dieses sehr viel stärker dem Feudalisierungsprozesse unterworfen, als etwa die sonst ähnlich gestaltete Herrschaft des Bistums Chur. Die Bedeutung der Dynasten für die Geschichte des Oberwallis und insbesondere für die Wanderbewegung wird noch des öftern betont werden müssen. Grundbesitz und ständische Fragen berühren dagegen von unserm Gesichtspunkte aus mehr die Rechtsverhältnisse der übrigen Bevölkerung. Als größter Grundbesitzer kommt der Bischof von Sitten, dann das Domkapitel in Betracht, außer ihnen auch die freien Grundherren und bischöflichen Vasallen. Dagegen finden sich freie Bauern auf freiem Eigen wohl nur in verschwindend kleiner Zahl, größer ist diejenige der Unfreien und der persönlich freien Lehensleute. Diese Gruppe bedarf am ehesten unserer Aufmerksamkeit, da sie den Träger der Kolonisation bildet und ihre Stellung die Voraussetzung der Wanderung bieten muß. Von Bedeutung ist dabei nur die Art ihrer Bindung an den Grundherrn. Schon Hoppeler betrachtet ihre bloß sachliche Beziehung zum Grundbesitz, ihr freies Abzugsrecht als Vorbedingung zur Abwanderung. Das Waffenrecht hat sich dieser Bevölkerungsteil erhalten und übt es in Verpflichtung gegenüber dem Inhaber der Landeshoheit aus; die Waffenpflicht erstreckt sich gleicherweise über die gesamte Untertanenschaft. Es bestehen also hier erstmals Gegensätze zu jener dann ganz anders geregelten Waffenpflicht an den Außenorten. Ein zweiter wesentlicher Gegensatz besteht in der Wirtschaftsorganisation, im Aufbau des bäuerlichen Dorfes. Wenn die Dorf-

schaft im Wallis Allmende, Wald und Alpen als Substrat der Dorfgenossenschaft besitzt, so liegen die Verhältnisse, wie sich später zeigen wird, bei den Walsersiedlungen ganz anders. Und vor allem ist die Rechtsgrundlage der Nutzung sehr verschieden. Im Wallis beruht sie ähnlich wie bei den bündnerischen Markgenossenschaften auf dem Besitze eines Talgutes, auf der Ansässigkeit, bei den Walsern aber finden wir Genossenschaften mit Privatanteilen.

Mit dem 13. Jahrhundert setzt der Ausdehnungsdrang der Oberwalliser ein, und zwar in einem Maße, wie er in unserm Gebiet sonst nicht bekannt ist. Anfänglich sind es reine Solddienste, die sie außer Landes führen [10], das haben sie mit der innerschweizerischen und rätischen Bevölkerung gemeinsam; eigenartig ist dann aber in der zweiten Phase etwa um die Mitte des Jahrhunderts die Auswanderung zur Landnahme, eine Bewegung, die so ungewöhnlich stark ist, daß sie zur Besiedlung weiter Gebiete der Alpen führt. Die Veranlassung zu diesem mächtigen Abwandern ist nicht eindeutig festzustellen, sie selbst weist auf einen Bevölkerungsüberschuß hin, dessen tiefere Ursachen jedoch unbekannt sind; es lassen sich nur einige Anhaltspunkte für die Voraussetzungen und Grundbedingungen der Wanderung angeben. Ein bestimmtes politisches Ereignis dürfte wohl kaum den Anlaß zur Walserbewegung geboten haben. Doch bildet die allgemeine politische Lage für sie äußerst günstige Vorbedingungen. Wie von Karl Meyer nachgewiesen ist, sind es vor allem die sehr bewegten Zustände Oberitaliens und Rätiens, die Kämpfe zwischen Welfen und Ghibellinen, zwischen Städten und Dynasten, die Fehden des großen und kleinen Adels zur Zeit Friedrichs II., im Interregnum und noch in den späteren Jahren, die das Fußsöldnertum der Alpenbevölkerung hervorrufen. So steht die Verwendung von Söldnern aus dem Wallis, der Innerschweiz und Graubünden fest [11]. Militärisch begründet sind nun auch die dauern-

---

[10] Nachweisbar sind Solddienste vor allem in Italien, dann aber auch im rätischen und st. gallischen Gebiete, darüber Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 249 ff.

[11] Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 250.

den Siedlungen der Walser außerhalb ihres Heimattales. Es fällt nicht nur die Bewegung gerade in diese Zeit, sondern es sind an der Abwanderung und Ansetzung der Walser gerade jene Dynasten beteiligt, deren Mitwirkung an den Kämpfen in Oberitalien und Rätien bekannt ist, besonders aber erscheint die feste Ansiedlung tatsächlich als militärisch zweckbestimmt, wie sich das aus der ersten Zeit des kolonialen Verhältnisses deutlich ergibt [12]. Es fällt dabei ins Auge, daß die Abwanderung in erster Linie nicht so sehr eine Volksbewegung darstellt, als ein Mittel militärischer und politischer Auseinandersetzung der Feudalmächte. Das soll hier besonders betont werden, ist doch die große Mehrzahl der Kolonien, vor allem auch jene großen Siedlungen in Graubünden unter der Einwirkung der Dynasten entstanden. Im Wallis sind es die aus Italien stammenden, aber hier begüterten Herren von Biandrate, Castello-Crollamonte und Ornavasso, die für die Kolonien des Alpensüdrandes, die Freiherren von Thurn für diejenigen des Berner Oberlandes verantwortlich sind [13]. Im bündnerischen Gebiete stehen die Freiherren von Sax-Misox und Vaz im Vordergrund [14], im Sarganserland und Vorarlberg die Grafen von Werdenberg und Montfort [15]. Weniger abgeklärt ist dagegen die Frage, ob die auf dem klösterlichen Boden des Chamonixtales, des Bündneroberlandes, des Calfeisentales und von St. Gerold im Vorarlberg einer bewußten Siedlungs- bezw. Militärpolitik der Kirchen selbst oder ihrer Vögte zuzuschreiben sind, oder ob hier eine freie Landnahme vorherrscht [16].

Die frühesten Walsersiedlungen belegen die dem Wallis zunächst gelegenen ennetbirgischen Talschaften des Alpensüd- und -nordrandes. Dieser ersten Gruppe der Nahkolonien gehören die Siedlungen des Berner Oberlandes, des Lötschen- und Lauterbrunnentales an, die bei der ersten Landnahme alemannischer Siedler

---

[12] Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 11 ff.

[13] Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 14.

[14] Branger, a. a. O., S. 51 ff.; Hoppeler, R., Zur Walserfrage, BM 1915, S. 22.

[15]) Über die Literatur vgl. Anm. 6.

[16] Diese Verhältnisse haben vor allem im einzelnen noch Abklärung nötig.

wohl kaum ausgenützt worden sind; einige weitere, sehr viel kleinere Siedlungen fallen erst in das 14. Jahrhundert. Auf der italienischen Südseite kommen Simpeln, Macugnaga, Pestarena, Rimella, Alagna, Rima, Carcoforo, Rimascio, Val Lesa, Issime, Gressoney, Ornavasso und Moggiardone in Betracht. Über den Griespaß wandern Walliser ins Val Formazza, andere besiedeln das Chamonixtal [17]. Alle diese Siedlungen gehören der Mitte oder dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Direkt vom Wallis aus wird in östlicher Richtung Urseren kolonisiert, das im ausgehenden 13. Jahrhundert verdeutscht ist. Über Furka und Oberalp dringen ungefähr gleichzeitig die Walser des Vorderrheintales, des Tavetsch und von Obersaxen [18]. Einer zweiten Wanderwelle, die nicht mehr vom Wallis direkt ausgeht, sondern von dessen ersten Nahkolonien, sind die übrigen rätischen Walserorte zu verdanken. Die beiden Hauptgruppen des Rheinwald und der Landschaft Davos sind aus dem Val Formazza über die Mesolcina nach Rätien eingewandert, möglicherweise in Fortsetzung der Nahkolonie; dafür würde am ehesten die zeitliche Lage sprechen, da sowohl Rheinwald wie Davos gegen Ende des 13. Jahrhunderts nachzuweisen sind [19]. Eine dritte Gruppe zieht, wahrscheinlich vom Wallis direkt, vielleicht auch von Davos aus, ins Vorarlberg, ohne daß der Wanderweg eindeutig beschrieben werden könnte [20]. Zu den wichtigsten Siedlungen gehören hier diejenigen am Trisnerberg,

---

[17]) Einen Überblick über diese Siedlungen gibt Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 13 ff. Für Graubünden vgl. Branger, a. a. O., S. 25 ff. Zur zeitlichen Festlegung außerdem Hoppeler, R., Zur Walserfrage, BM 1915, S. 23.

[18] Müller, I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr fluß auf den Gotthardweg (c. 11.—14. Jh.), Zeitschrift f. Schweizer Geschichte 1936, S. 353.

[19] Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 206 ff. Dieser nicht direkte Weg läßt sich nur durch die Bekanntschaft mit Walliser Söldnern in Italien erklären, die die Sax-Misox zur Herbeiziehung als Kolonisten veranlaßt. Die Teilnahme an den italienischen Kriegen ist hier geradezu Voraussetzung der Kolonisation.

[20] Daß die Vorarlberger Walser eine eigene Gruppe bilden, hält die Sprachwissenschaft für möglich (Bachmann, A., Sprachen und Mundarten, S. 35); Hoppeler dagegen leitet sie wenigstens teilweise von Davos ab (Zur Walserfrage, BM 1915, S. 22).

an Schnifiser- und Dünserberg, Laterns, Damüls, das große und das kleine Walsertal, Tannberg, Lech, Bürslegg, Warth, Krumbach, dann Montafun, Silbertal und Galtür. Unsicher ist auch die Herkunft der Walser im Sarganserland; teilweise dürften sie Ableger der Kolonien im Bündner Oberland sein, teilweise aber von Davos [21]. Von diesen paar Hauptgruppen gehen die Sekundärsiedlungen, die Tochterkolonien aus, einige noch mit gleicher Rechtsstellung wie die primären Orte, die meisten jedoch ohne Sonderberechtigung vor den alten Gemeinden. Zu den ersten gehören Safien, Tenna, Tschappina und Avers als Tochtersiedlungen des Rheinwald, das zugleich Vals, Versam, Vallendas und Mutten besiedelt. Von Davos rühren die Walserdörfer im Landwassertal, im Schanfigg, im Prättigau und Churwalden her. Unsicher sind die Mutterorte zahlreicher kleinerer Walsersiedlungen, wie Runggalier, Stürvis u. a.

Die Wanderwege ergeben sich aus den geographischen Verhältnissen. Sie lassen vermuten, daß die an das Wallis anschließenden südlichen und östlichen Paßübergänge benützt wurden, und dem entspricht auch das Ergebnis der historischen Forschung. Für die Nahkolonien fallen der Simplon, der Griespaß, der Theodulpaß, der Colle d'Orchetta in Betracht, nach dem Norden führen die vom Lötschental ausgehenden Übergänge ins Lauterbrunnental [22]. Ostwärts kommen Furka und Oberalp in Betracht für die Gruppe Tavetsch-Obersaxen [23]; über das Misox und den Bernardinpaß dringen die andern Vertreter der rätischen Kolonien ein [24]. In diesen großen Zügen ist das Bild im wesentlichen gesichert, doch bedürfen insbesondere die Zusammenhänge zwischen Mutter- und Tochtersiedlungen Graubündens und Vorarlbergs, sowie des

---

[21] Es ist möglich, daß gerade Disentis, das im Calfeisental begütert ist, auch Walser dorthin leitete, die über den Kunkelspaß dann auch ins Sarganserland gezogen wären; anderseits kann auch Davos wiederum als Mutterort in Betracht gezogen werden.

[22] Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 13 ff.

[23] Müller I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (c. 11.—14. Jh.), Zeitschrift f. Schweizer Geschichte 1936.

[24] Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Graubünden, BM 1925.

Sarganserlandes noch einer näheren Abklärung, und vor allem müssen weitere Einzelstudien über die Tochterkolonien das Gesamtbild noch vertiefen. Wenn wir nun näher auf die Siedlungen und deren Verhältnisse eintreten, so geschieht das in erster Linie im Hinblick auf die bedeutenden Fernkolonien im Vorarlberg, besonders aber in Graubünden. Es sind jene Siedlungen, die sich im Laufe der Zeit erhalten haben, wogegen der größte Teil der Walserorte im italienischen Gebiet entvölkert oder sprachlich umgewandelt ist. Weniger sichtbar ist auch die Entwicklung der Orte im Berner Oberland, das keine eigentlichen Sonderbildungen zu Stande gebracht hat. Aber auch Graubünden und Vorarlberg weisen etliche Siedlungen auf, die sich nur 200—300 Jahre zu halten vermochten; sie sind entweder ganz abgegangen oder sprachlich und rechtlich von ihrer Umgebung aufgesogen worden; die anfängliche Ausbreitung der Walser vermochte sich also nicht im vollen Umfange zu erhalten.

Die Anfänge der Walserkolonien sind nun vorwiegend durch ihren Zweck bestimmt. Wir haben da immer von den Bedürfnissen der Dynasten auszugehen, denen allerdings der Ausdehnungsdrang des Walliservolkes mächtig zu Hilfe kommt. Klare Absichten lassen sich nur bei jenen Siedlungen erkennen, die nachweisbar durch den Adel erfolgt sind, denn hier wird das Rechtsverhältnis gegenseitig vertraglich begründet, bei andern Orten lassen sie sich nur durch Rückschlüsse von späteren Verhältnissen bestimmen. Allermindestens für den Beginn der Walsersiedlungen steht der militärische Gesichtspunkt durchaus in erster Linie, handelt es sich doch gerade bei den frühesten Zeugnissen über die Walser um ausgesprochene Soldverträge Einzelner oder militärischer Verpflichtungen ganzer Gemeinden gegenüber dem Feudalherrn, dem sie die Siedlungsmöglichkeit verdanken [25]. Er benötigt für seine Fehden und für die Behauptung seiner machtpolitischen Stellung Untertanen mit vermehrtem Waffendienst. Ziehen wir hier kurz zur Erläuterung des Vorganges die Verhältnisse bei den Freiherren von Vaz bei, die die bedeutendsten Walserkolonien

[25] In bezug auf die Freiherren von Vaz vgl. Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 33.

gegründet haben: Wir wissen ganz allgemein, daß in den 50er und 80er Jahren des 13. Jahrhunderts Graubünden und Vorarlberg durch weitreichende kriegerische Ereignisse erschüttert wird; in diesen Jahren bedarf der fehdeführende Adel dieses Gebietes der militärischen Leistungen der Walser[26]. Darauf hinzudeuten scheint schon eine Nachricht bei Kuchimeister, der berichtet, daß Leute aus Churwalchen vor St. Gallen gekämpft haben[27]. Es dürfte sich hier um reine Söldnerverbände handeln, wie sie uns aus den Anfängen der Walsergemeinden ebenfalls noch überliefert sind. Denn diese stellen nichts anderes dar, als seßhaft gemachte Söldnerbanden, wie sie Wilhelm und seine Gesellschaft zu Davos beispielsweise zu erkennen sind, die zu dauernder militärischer Leistung an bestimmte Orte gebunden werden. Die Siedlungsverträge weisen ebenfalls klar auf das Wesen der Walsergemeinde als Soldtruppe hin, denn ihre Waffenpflicht ist ausdrücklich unbeschränkt und geschieht auf Kosten des Herrn. Was das bedeutet, zeigt ein Vergleich mit dem Waffenrecht der übrigen Bevölkerung. Das Waffenrecht der Walser an sich ist in keiner Weise bemerkenswert, auch der nicht deutsche Alpenbewohner hat es sich bewahrt, und die Pflicht, mit Schild und Speer dem Landesherrn zu dienen, ist beiden gemeinsam. Doch ist sie bei der ansässigen Bevölkerung gemessen und beschränkt sich auf die Zeit der Landesnot und geschieht innerhalb eines sehr beschränkten

---

[26] Die Fehden in Graubünden und Vorarlberg richten sich in erster Linie gegen den Bischof von Chur. Eine ganze Reihe von Adeligen beteiligt sich daran, offenkundig sind dabei auch die Beziehungen zu Italien. Die weitherumreichende Fehde in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts führt zur Schlacht bei Ems, 1255 (vgl. Mayer, J. G., Geschichte des Bistums Chur I, S. 243). Dagegen sind die Konflikte mit den Vazern erst in späterer Zeit ausgebrochen und erreichen dann unter Donat von Vaz ihren Höhepunkt (Mayer, J. G., Geschichte des Bistums Chur I, S. 255). In den achtziger Jahren ist Rätien wiederum in Kämpfe verwickelt, die durch die Verhältnisse in der Abtei St. Gallen veranlaßt sind, die den Bischof von Chur, den Abt von St. Gallen und die Häuser Werdenberg, Montfort-Feldkirch und Habsburg in Streitigkeiten verwickeln (Mayer, J. G., Geschichte des Bistums Chur I, S. 256).

[27] Vgl. dazu Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 248.

Zeitraumes[28]. Es ist also eine vertraglich festgelegte Übereinkunft zu vermehrter Dienstleistung, die die spezifische Waffenpflicht der Walser ausmacht. Sie entstammt eigentlichem Söldnertum und wird mit der festen Niederlassung zu einer Art bäuerlichem Aufgebot unter ganz bestimmten Bedingungen. Das Wesen eines Soldtrupps scheinen sich die Walser in der Frühzeit ihrer Siedlung durchaus bewahrt zu haben, davon sprechen die mannigfachen Quellen über die Fehde- und Raubzüge im Dienste ihrer Herren, die sie im ganzen rätischen Bereich herumführen. Die Waffenpflicht einzelner und einer ganzen Gemeinde nach Walserrecht aber ist nun nicht überall gleicherweise sichtbar. Sie wird jedenfalls nicht allen Siedlungen zu Grunde gelegt, und nur da, wo die Kolonie zur eigentlichen Gemeinde wird, indem sie über den Stand einer bloßen Siedlung hinauswächst, herrscht für diese die unbeschränkte Waffenpflicht vor. Ein Teil, besonders der sekundären Siedlungen, die zumeist auch ohne Selbständigkeit sind, gehen eine solche Verpflichtung nicht ein, sondern teilen ihre Stellung mit derjenigen der übrigen Untertanenschaft[29]. Ein Zusammenhang zwischen Hoheitsrechten, Gemeindeautonomie und Waffenpflicht ist also durchaus vorhanden. Und damit kann von Fall zu Fall die Walsersiedlung mit mehr oder weniger großen Sonderrechten ausgestattet sein. Ein sonst wenig erörtertes Problem bildet nun die Fortwirkung gerade dieser militärischen Seite der Walserverträge. Für die Kolonie Rheinwald wurde festgestellt, daß sie tatsächlich in ihren Anfängen zu militärischen Zwecken verwendet wurde[30]. Doch ergibt sich bald der Versuch, die unbeschränkte Waffenpflicht durch Aufstellung eines Hilfskreises in eine gemessene umzuwandeln. Sie entwickelt sich also in gegenteiliger Richtung und versagt mit einsetzender Bündnis-

[28] Die Waffenpflicht der Walser steht damit im Gegensatz zu der noch von Branger angenommenen Landfolge (a. a. O., S. 144) und gehört zum eigentlichen Walserrecht, wie er später ebenfalls betont (a.a.O., S. 143).

[29] So z. B. im Avers (vgl. Clavadetscher, E., Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, BM 1942, S. 46 ff.) und im Oberhalbstein (vgl. Meyer-Marthaler, E., Zur Frage der Walser im Oberhalbstein, BM 1941, S. 335).

[30] Diese Frage hat nur Liver für die Landschaft Rheinwald behandelt (Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 46 ff.).

politik gegenüber dem Feudalherrn, dies wenigstens in Graubünden; im Vorarlberg verschwindet dieses Walserrecht im allgemeinen Untertanenverband. Diese Gefahr ist natürlich schon in der Ansiedlung selbst beschlossen, die für eine Fortwirkung der Waffenpflicht im Sinne des Söldnertums eine zum vorneherein ungünstige Voraussetzung bildet. Denn der Walser wird in kurzer Zeit zum Bauern, dem wohl seine allgemeine Rechtsstellung, nicht aber die unbeschränkte Waffenpflicht von Interesse ist[31].

Haben wir nun die Bedeutung des Feudalismus für die Begründung der Walserkolonien klargelegt, so bedarf anderseits auch die Bildung der Gemeinde einiger Hinweise. Wir versuchen dabei, von der Siedlung aus das Werden der selbständigen Gemeinde zu verfolgen. In diesen Bereich gehört zunächst die Frage nach den allgemeinen und speziellen Momenten der Siedlungs-

[31] Alle weiteren Zweckbestimmungen, die in der Vergangenheit und noch heute immer wieder ins Feld geführt werden, sind hypothetischen Charakters. Durch keine Quellen wird beispielsweise die Paßwacht der Walser gestützt. Sie spielt bei der Siedlungsgründung eine untergeordnete Rolle. Das geographische, wie das siedlungsgeschichtliche Moment sprechen gegen eine große verkehrspolitische Bedeutung der Walsersiedlungen. Die Walserorte an wichtigen Paßübergängen wachsen im Gegenteil in schon bestehende Transportorganisationen hinein. Verkehrsgeschichtliche Untersuchungen haben ergeben, daß das für die wichtigsten bündnerischen Pässe, den Septimer und den Lukmanier, gilt, aber auch bei der Rheinwaldkolonie kommt Liver zum Schluß, daß die früher von Branger angenommene, aber schon von Hoppeler und Meyer zurückgewiesene Paßwächterstellung keine Berechtigung besitzt, trotzdem die von ihm untersuchte Talschaft wenigstens eine eigene Transportgenossenschaft zu bilden vermag (Branger, a. a. O., S. 50, 153; Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 53; Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 30; Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 236 ff). Die Quellen verweisen jedoch nicht auf die Anfänge der Siedlung, sondern in spätere Zeiten. Die Tatsache, daß Zoll- und Geleitsrecht dem Inhaber der Landeshoheit zustehen, sagt außerdem über dessen Paßpolitik nichts aus. Ablehnend verhält sich die wissenschaftliche Forschung ebenfalls und zwar mit Recht jenen Vermutungen gegenüber, die die Walserorte als Bergbausiedlungen verstehen möchten. Sowohl Branger als auch Hoppeler und Liver weisen darauf hin, daß zwar in einigen Walsertälern Bergbau betrieben wird, er ist aber kein Vorrecht der Walser, obschon sie sich daran beteiligen; die Knappen jedenfalls dürften meist aus Tirol stammen (Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 53; Liver, P.,

geographie[32]. Auf den ersten Blick hin handelt es sich bei den Walserorten um reine Alpensiedlungen. Dies ist mit der sehr späten Kolonisationszeit zu erklären. Kennzeichnend ist nun vor allem ihre Höhenlage. Wenn das Oberwallis eine Höhe von 1000—1400 m aufweist, so tun dies auch die meisten Kolonien, ja steigen zuweilen in Höhen von 1900 m. Ist deshalb die Höhenlage im allgemeinen bemerkenswert, so auch die Lage innerhalb einzelner Landgebiete. Es sind höchstgelegene Talstufen und Hochebenen, auf denen sich die Walsergemeinden bilden, sie liegen über und außerhalb der Haupttäler. Dies sehen wir nicht nur bei den Kolonien im Berner Oberland und im italienischen Alpengebiet, sondern auch in Graubünden. Die Hauptsiedlungen von Rheinwald, Davos, Safien, Vals liegen von den Hauptverkehrsadern, wie dem Septimer-, dem Lukmanier- und Splügenpaß, aber auch von den alten dichtbesiedelten Zugangstälern weit ab. Die wenigen Walserorte etwa, die sich im direkten Einzugsgebiet dieser Paßstraßen befinden, liegen ebenfalls über dem Haupttale, sind zudem sehr klein und rechtlich keineswegs selbständig. Die im engern siedlungstechnische Betrachtung hat auszugehen von den speziellen wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen, von der Art und Dichte der Vorbesiedlung der in Frage stehenden Landschaft. Beides beeinflußt Siedlungsform, Wirtschaft und Wirtschaftsorganisation der sich bildenden Kolonie aufs entscheidenste. Untersuchungen über die Lage der Walserorte im einzelnen ergeben dabei ein ziemlich übereinstimmendes Bild. Nicht genug kann übrigens gerade hier die Bedeutung der

---

Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 88 ff.). Insbesondere Hoppeler betont, daß z. B. für das Vorarlberg die Walser streng von den Bergleuten, den Silberern geschieden werden müssen, die allerdings gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung ebenfalls eine Sonderstellung einnehmen. Im Gegensatz zu diesen Ergebnissen gelangt neuerdings Müller wiederum zu einer gewissen Anerkennung der Bedeutung des Bergbaues für die Begründung der Walsersiedlungen, wenigstens was den engeren Herrschaftsbereich des Klosters Disentis anbetrifft (Müller, I., Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (c. 11.—14. Jh.), Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte, 1936, S. 369).

[32] Das siedlungsgeographische Moment wird einläßlicher behandelt von Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925.

BIBLIOTHEK der E. T. H.
ZÜRICH

Ortsnamenforschung für die Gewinnung der ersten Resultate betont werden [33]. Sie setzt dort ein, wo die historischen Quellen versagen, vermag also das Wissen, das wir von den Siedlungen besitzen, weitgehend zu vertiefen, ja in vielen Fällen sind sprachliche Relikte die einzige Möglichkeit, das Bestehen eines Walserortes überhaupt nachzuweisen. Die Sprach- und Ortsnamenforschung zeigt umso sicherere Ergebnisse, als die Hauptsiedlungen der Walser in anderssprachigen Gebieten angelegt sind, was die Scheidung von altem und neuem Kulturland sehr erleichtert — anders steht er beispielsweise im Berner Oberland, wo alemannische Bevölkerung wiederum auf gleichsprachige stößt. In den meisten Walsergebieten findet sich nun eine größere oder kleinere Anzahl von nichtdeutschen Flurnamen, die der Gegenwart bekannt, oder dann wenigstens urkundlich nachweisbar sind. Diesem italienischen, rätoromanischen oder französischen Bestandteil tritt nun das deutsche Namensgut bei und füllt alle Lücken mit deutschen Bezeichnungen aus oder aber übernimmt alte Benennungen und überliefert sie selbst weiter. Bei der Feststellung der Kolonien ist besonders auf die Verteilung des deutschen und nichtdeutschen Namenmaterials zu achten. Einmal überwiegen die deutschen Namen in größeren Siedlungen bei weitem, kleinere finden wir im Gegenteil gerade durch einen mitten in sonst nichtdeutschem Gebiete auftauchenden walserischen Bestand. Daneben ist auch die geographische Lage der beiden Gruppen bemerkenswert. Die romanischen Bezeichnungen gelten vor allem den Bergen, Flüssen, Tälern, Tobelgebieten, während der Großteil der Flurnamen im engern Umkreis von den Walsern geprägt wurde. Damit läßt sich der gegenseitige Siedlungs- und Kulturraum etwa abgrenzen. Das gesamte, später von den Walsern besetzte Gebiet gehört nicht zu herrenlosem Land, sondern liegt im Kulturbereich der ansässigen Bevölkerung, die diesen als Alpgebiet zu nutzen gewohnt ist. Es bleibt den Walsern also jenes zwischen

---

[33] Für Graubünden ist das Orts- und Flurnamenmaterial gesammelt im Rätischen Namenbuch, hg. von Planta, R. und Schorta, A., Bd. I, Zürich 1939 (Romanica Helvetica vol. VIII); zur Davoser Siedlungsgeschichte vgl. Schorta, A., Zur Siedlungsgeschichte von Davos (Davoser Revue 1936, Mai/Juni).

den alten Wohnstätten und den Alpen liegende Gebiet zur Verfügung, jedenfalls aber viel ungerodetes, unkultiviertes und freies Land. Das läßt sich wiederum durch die Ortsnamen belegen, die vom eigentlichen Siedlungsvorgang herrühren. Flurbezeichnungen, wie Rüti, Brand, Wildi zeigen, daß hier wildes, ungerodetes Siedlungsland vorliegt, und die Verteilung der deutschen und romanischen Namen weist darauf hin, daß das von den Walsern in Besitz genommene Gebiet nicht in die alten Dorfgemeinschaften mit ihrem engeren Umland greift, sondern das grenzenlose, in der Gewere unsichere Randgebiet betrifft. Die Walserorte liegen im allgemeinen in der Alpzone selbst oder in ihrer Nähe, was bezeichnenderweise die Wirtschaft mit Maiensässen ausschließt [34]. Das eigentliche Problem der Walsersiedlungen besteht im Hereinwachsen in einen schon bekannten, aber doch noch leeren Kulturraum. Wie Ortsnamen und urkundliche Quellen ergeben, erfolgt dies durch Rodung der Kolonisten. Mehr oder minder freies Land gerät dadurch in den Nutzungsbereich einer neuen Siedlungsgemeinschaft. Darum entsteht denn auch sofort die Frage nach dem Verhältnis zur alten Gemeinde. Solange das Außengebiet alter Siedlungen weitgehend frei ist, geschieht die Ausdehnung der Walserorte unbeschränkt, mit zunehmender Bevölkerungszahl und Erweiterung des Siedlungsraumes tauchen Rivalitäten zwischen Alteingesessenen und Neusiedlern auf. Zuweilen hat das zum Verbot der Grundstückveräußerung an Walser geführt [35]. Wichtiger für den Siedlungsvorgang und die Bildung der Walsergemeinde überhaupt ist die Abgrenzung gegenüber den älteren Dörfern. Sie tritt jedoch nicht mit der nötigen Klarheit zu Tage, und wir kennen bloß jenen Endzustand, der durch die Grenzziehung selbst gegeben wird. Diese ist aber nur dann notwendig, wenn die Neusiedlung an einen andern Gemeindebann heranreicht, oder wenn das zwischen zwei Dörfern liegende gemein-

---

[34] Liver, P., Walserrecht. Referat «Neue Zürcher Zeitung», 27. Okt. 1942; Weiß, R., Einige Eigentümlichkeiten im Alpwesen und Volksleben der bündnerischen Walser, BM 1941, S. 2ff.

[35] Dazu Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 213.

same Nutzungsland ausgeschieden werden muß[36]. Es ist dabei zu beachten, daß die ersten Walsersiedlungen gewöhnlich klein sind; Davos und Safien beispielsweise zählen nicht mehr als 14 und 12 Höfe, und sie gehören zu den bedeutenderen unter ihnen[37]. Weiterer Zustrom und schnelles Wachstum der Bevölkerung führen bald zu starker Ausdehnung der Gemeinden, die über sich hinausgreifen und auf diese Weise wiederum zum Mutterort anderer Kolonien werden können; fruchtbar sind in dieser Richtung vor allem Rheinwald und Davos.

Der Siedlungsvorgang hat den Walsergemeinden im Siedlungstyp, in der Wirtschaftsorganisation und in der Gemeindebildung gewisse Merkmale verliehen, die sie von denen der Romanen deutlich unterscheiden. Charakteristisch für die Walser ist die Einzelhofsiedlung[38]. Der Hof bildet dabei für sich einen geschlossenen Wirtschaftsraum und umfaßt Wald und Alp[39]. Vermag sich eine Hofgenossenschaft zu entwickeln, dann besitzt der

---

[36] Solche Abgrenzungen erfolgen z. B. zwischen der Gemeinde Sur im Oberhalbstein und der Walsersiedlung Flix (Or. GA. Sur 1, 1489, Juni 23.) zwischen der Gemeinde Jenaz und der Siedlung Danusa (Or. GA. Jenaz 1, 1394). Es zeigt sich deutlich, daß gerade infolge der weitgehenden Freiheit des Außengebietes alter Siedlungen die Möglichkeit der Errichtung von Neusiedlungen in diesem Geweregebiet besteht. Sehr gut läßt sich dieser Vorgang verfolgen bei Flix (vgl. Meyer-Marthaler, E., Zur Frage der Walser im Oberhalbstein, BM 1941, S. 325) und bei den Siedlungen Stürvis, Guscha und Rofels ob Maienfeld (Mooser, A., Ein verschwundenes Bündnerdorf, BM 1915, S. 135, 157 und derselbe, Die Walsersiedlung Stürvis und ihr Verschwinden, BM 1939, S. 110ff.)

[37] Branger, a. a. O., S. 80; Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 33.

[38] Die Einzelhofsiedlung der Walser haben vor allem Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 31 und Muoth, J. C., Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden, JSG 1908, S. 207, und Liver, P., Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser in Graubünden, Davoser Revue 1936, Mai/Juni, S. 214 untersucht.

[39] Ein gutes Beispiel bildet der Hof Selvaplana zu Valendas, der zusammen mit seiner Alp zu Erblehen ausgegeben wird (Muoth, J. C., Über die soziale und politische Stellung der freien Walser in Graubünden, JSG 1908, S. 207). Ausgesprochene Hofsiedlungen weist auch Safien auf (Hoppeler, R., Beiträge zur Rechtsgeschichte der Talschaft Safien, JHGG 1907, Seite 8).

Einzelne Alprechte[40]. Auf welcher Rechtsgrundlage diese Einzelhofsiedlung erfolgt, ist nach alledem klar und leitet sich aus dem ganzen Vorgange selbst ab: es kann sich nur um jenes Bifangrecht handeln, das allen zukommt, die freies Land in Besitz nehmen. Siedler aber ist hier nicht die Gemeinde. Dem Einzelhof der Walser steht im rätischen und italienischen Gebiete die Bindung an die Markgenossenschaft entgegen[41]. Den Walserorten fehlt das Substrat von Wald und Alp, deren Nutzung den wesentlichen Inhalt der Markgenossenschaft ausmacht. Das Recht des Walsers an Wald und Alp ist ein privates, das andere aber beruht auf der Ansässigkeit in der Gemeinde, an Grund und Boden, Haus und Hof. Damit verändert sich die Grundlage der Gemeindebildung. Wenn in der romanischen Markgemeinde und deren Nachbarschaften der Flurzwang besteht, so kennt die Walsergemeinde wohl die Regelung der dörflichen Angelegenheiten, aber die Allmende spielt hier nur eine sehr untergeordnete Rolle, die Alpnutzung geschieht durch Genossenschaften, und innerhalb eines Dorfes ist nur die Gemeinatzung von Bedeutung. Als Rechtsgemeinschaft, wie sie die Markgenossenschaft darstellt, besteht

---

[40] Dies ist der Fall bei Davos, dessen Höfe eine einzige Alpgenossenschaft bilden (Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 36, dazu Branger, a. a. O., S. 112, der allerdings hier von markgenossenschaftlicher Organisation spricht).

[41] Noch Branger und Hoppeler stellten bei den Walsern die Markgenossenschaft als typisch fest. Untersuchungen an einzelnen Siedlungen haben aber inzwischen ergeben, daß im Gegenteil die Markgenossenschaft die Wirtschaftsorganisation der romanischen Bevölkerung ist, und daß die Nutzung der Alpen bei den Walsern in der Form der Genossenschaft mit privaten Alprechten erfolgt. Auch der Wald ist hier nicht Gemeinde- sondern Privateigentum. Das gilt für die großen Kolonien Rheinwald, Davos, Safien, die Vorarlberger Siedlungen wie die kleinen, rechtlich unselbständigen Orte im Oberhalbstein, Prättigau und Sarganserland (vgl. dazu Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 58 ff.; Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser in Graubünden, Davoser Revue 1936, Mai/Juni, S. 214). Die Privatalp hat sich in den von den Walsern besiedelten Gebieten, auch bei heute untergegangenen Orten bis in die Gegenwart zu erhalten vermocht (vgl. Weiss, R., Das Alpwesen Graubündens, Zürich 1941, S. 197; Einige Eigentümlichkeiten im Alpwesen und im Volksleben der Bündnerischen Walser, BM 1941, S. 2 ff.).

die Walsergemeinde nicht, als diese kennt sie nur den Gerichtsverband, der über das Dorf hinausreicht[42].

Der Siedlungsvorgang hat nicht allein die Wirtschaftsorganisation dauernd zu beeinflussen vermocht, sondern auch die Wirtschaftsweise im weitern[43]. Letztlich zeigt sich auch eine besondere Prägung des Volkscharakters. Der Walser ist, einmal zur Seßhaftigkeit gebracht, in allererster Linie Bauer, später etwa Ruttner, wenn es gelingt, den Anschluß an eine Transportorganisation der Paßtäler zu finden. Vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus haben die geographischen Vorbedingungen den Walser zu einer gewissen Einseitigkeit geführt, er treibt vor allem Milchwirtschaft und Viehzucht — den Ackerbau hindert die Höhenlage — und arbeitet hierin für die Bedürfnisse der nahen und fernen Märkte. Demgegenüber erscheint der Gutsbetrieb der eingesessenen Bevölkerung in sich geschlossener, konservativer auf Eigenversorgung und Naturalwirtschaft eingestellt. Die Berührung des Walsers mit der Geldwirtschaft ist stärker, und daher ist er auch beweglich im Wirtschaftsgebaren, das ihn immer in gewisse Beziehung zum Handel bringt. Entsprechend gestaltet sich der Volkscharakter, der sich von dem des Romanen in mehreren Zügen abhebt. Erwähnt wird in diesem Zusammenhang die Wendigkeit, die Anpassungsfähigkeit des Walsers, die sich paart mit einer sachlichen und rechnerischen Veranlagung.

Die Siedlung der Walser in ihrer Rechtsstellung ist die wohl am häufigsten und gründlichsten erörterte Frage des gesamten Walserverhältnisses. Daß von jeher darauf besonders Gewicht gelegt wurde, hängt damit zusammen, daß die Bildung der Walsergemeinden, die Entstehung eines besonderen Walserrechtes mit dem Aufbau eines neuen Staatsgefüges im hohen Mittelalter in Bezug zu setzen ist.

---

[42] Darüber bes. Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 64 ff.

[43] Die Besonderheiten des walserischen Wirtschaftslebens sind erstmals von Muoth, J. C., Über die soziale und politische Stellung der Walser in Graubünden, JSG 1908, hervorgehoben worden, dann von Liver, P., Zur Wirtschaftsgeschichte der freien Walser, Davoser Revue 1936, Mai/Juni.

Die Grundlage des rechtlichen Walserverhältnisses ist eine doppelte; die eine besteht in der Rechtslage der Bevölkerung im Wallis, hinter die die neue Siedlung nicht zurücktreten kann; die andere Wurzel ist im Feudalismus zu suchen, der die Kolonisation einleitet. Das Walserrecht ist nun das Recht, das der Gemeinde unter dieser Voraussetzung gewährt wird und zwar vertraglich, durch Abmachung zwischen Dynast und Siedlern. Zu den wichtigsten Vorbedingungen bei der Darstellung des Walserrechtes gehört die Untersuchung grundherrlicher und hoheitlicher Rechte im späteren Siedlungsgebiet. Sie sind entscheidend für den Rechtstitel, auf dem die Siedlung, vom Feudalen aus gesehen, beruht und für die Rechtslage der Walser dann überhaupt. Nun sind in unserm Siedlungsgebiet relativ alte Herrschaftsgebilde, wie diejenigen der Klöster Disentis, Pfäfers, St. Gerold, des Bischofs von Chur, also vor allem die geistlichen Herrschaften, zu ganz anderer Bildung von Walsergemeinden gelangt, als diejenige der späteren weltlichen Feudalen, deren Herrschaftsbezirke im hohen Mittelalter erst im Entstehen begriffen sind und für welche die Walsersiedlung daher von ganz anderer Bedeutung ist. Die geistliche Herrschaft mit zahlreichen Grundbesitzrechten und sämtlichen Hoheitsrechten ist alt und konsolidiert zu einer Zeit, in der der weltliche Dynast erst mit der Möglichkeit des Neubaues von Territorialherrschaften aus einzelnen Rechten rechnet. In den ersten finden wir bemerkenswerter Weise keine eigentliche Walsergemeinde mit eigenem Recht, eigenen Beamten, wie dies dann bei den weltlichen Feudalen der Fall ist. Hier besteht bloß das persönliche Walserrecht, die Gemeinde dagegen bleibt nur Siedlung und wird in eine schon bestehende Rechtsorganisation eingegliedert[44]. Diese Art der Siedlung spielt im Aufbau des spätmittelalterlichen Staates naturgemäß eine wesentlich bescheidenere Rolle als die spezifische Walsersiedlung mit der eigentlich kolonialen Freiheit. Diese bildet mit eigener Wahl des Ammann und der Militärverpflichtung auf Kosten des Herrn ein Zugeständ-

---

[44] Solche Siedlungen finden sich im Berner Oberland und in den italienischen Gebieten, dann im Oberhalbstein, im Prättigau, in der Herrschaft, im Sarganserland und teilweise auch im Vorarlberg.

nis des Dynasten, in dessen Interesse es liegt, entweder auf eigenem Hoheitsgebiet oder Vogteiland Walser anzusiedeln, gewiß in erster Linie als Stütze der militärischen Auseinandersetzungen, vom Staatsaufbau aus gesehen aber ebenso sehr zur Erweiterung der Herrschaftsbasis. Hier wird ganz deutlich, welche Funktion die Walsersiedlungen bei den territorialen Neubildungen der werdenden Feudalstaaten übernehmen müssen, oder hätten übernehmen sollen. Es ist bekanntlich im Gebiete Graubündens nicht gelungen, auf lange Sicht einen Territorialstaat aufzubauen, denn gerade jene staatlichen Bildungen, die von weltlichen und geistlichen Herren hervorgerufen worden sind, werden später den Feudalrechten gefährlich, denn die Gerichtsgemeinden suchen bald genug die mindestens teilweise Ausschaltung der Feudalen zu erreichen. Trotzdem muß mehr, als bisher üblich war, auf deren Bedeutung für das Werden des hoch- und spätmittelalterlichen Staatsgefüges hingewiesen werden, worüber auch die dann schlußendlich gegenteilig verlaufende Entwicklung in Graubünden nicht täuschen soll. Betrachtet man beispielsweise die Geschichte der Freiherren von Vaz, denen die Walserkolonien recht eigentlich zu verdanken sind, unter einem solchen Gesichtspunkt, dann sieht man, daß alle diese Überlegungen mit im Spiele sind. Die Freiherren von Vaz besitzen, so ausgedehnt ihr Herrschaftsbereich sein mag, ihre Rechte daran größtenteils nicht zu Eigen, sondern zu Lehen, die Grafschaft Schams, das Safiental, vielleicht auch Davos, das Schanfigg vom Bischof von Chur; unsicher ist die Herkunft der Besitzrechte im Prättigau [45]. Es ist nun den Herren von Vaz gelungen, gerade durch den Abschluß der Schirmverträge mit den Walsern in diesen Gebieten weitgehend eine Eigenherrschaft zu begründen; auf jeden Fall vermögen sie ihre Rechte damit dem Oberherrn gegenüber zu stärken und durch die Walser Stützpunkte zu errichten dadurch, daß sie einen kleinen Teil ihrer Herrschaftsrechte der Walsergemeinde abtreten. Ein verhältnismäßig zusammenhängendes Stück Land ist im Begriff zu rechtem Vazischen dominium zu werden. Ein solches herzustellen, ist allerdings auf die Dauer nicht gelungen.

---

[45] Dazu Branger, a. a. O., S. 73.

Das Rechtsverhältnis der Walsergemeinde gründet auf dem zwischen ihr und dem Oberherrn abgeschlossenen Schirmvertrag. Derjenige Rheinwalds oder die Freiheitsbriefe Safiens oder von Davos unterrichten über das in den Anfängen der Siedlungen geltende Recht. Bei andern Kolonien läßt es sich nur durch die tatsächlichen Verhältnisse feststellen, aber überall beschlägt es dieselbe rechtliche Lage. Der Schirmbrief für die Kolonie Rheinwald vom 9. Oktober 1277 setzt die Schutzherrschaft der Freiherren von Vaz über das Gebiet des hintern Rheinwald fest[46]. Die Kolonie leistet für den gewährten Schirm ein Schirmgeld. Es ist gerade dieser Titel der Schirmherrschaft, der die Grundlage zur Schaffung einer Hoheit nach eigenem Recht abgeben soll; das wird klar bei Rheinwald, Davos und Safien. An zweiter Stelle wird mit der Gemeinde ein Soldvertrag abgeschlossen, dessen Veranlassung und Zweck wir schon besprochen haben. Die Normierung der Rechte und Freiheiten bringt dann der Gemeinde die freie Ammannwahl und gerichtliche Kompetenzen. Der Herr behält sich die Blut- und Appellationsgerichtsbarkeit vor, dem Ammann bleiben die niedergerichtlichen Fälle. Dazu kommt die Selbstverwaltung der Steuern. Dieses gegenseitige Verhältnis bezeichnet sich als «consuetudo» der Gemeinde, es ist also nicht neu, jedoch auch nicht dem Stande im Walles angeglichen, sondern bildet schon ausgesprochen koloniales Recht, das auch den Nahsiedlungen gewährt wurde[47]. Der tatsächliche Stand der Walsergemeinde entspricht

[46] Branger, a. a. O., Anhang I; dazu Liver, P., Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHGG 1936, S. 29 ff. und Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 233 ff.

[47] Meyer, K., Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, BM 1925, S. 234. Es läßt sich heute wohl kaum mehr eindeutig feststellen, wie weit die Ausbildung des neuen Rechtes auch vom Solddienste her beeinflußt worden ist. Er mußte zweifelsohne im Sinne einer persönlichen Bindung an den Herrn und einer Gewährung weitgehender Freiheiten wirken. Auf jeden Fall begründete die Kolonisation allein das bessere Recht nicht, wie die Siedlungen ohne freie Ammannwahl deutlich zeigen. Wichtig ist, daß man erkennt, daß das Recht der Walser mit freier Ammannwahl vollkommen dem Ideal von Freiheit entspricht, das die bäuerliche Bevölkerung dieser Zeit hatte. Die Innerschweizer haben deswegen genau das gleiche Ziel erstrebt. Gerade in dieser Richtung ist das Walserrrecht koloniales Recht, indem es ideale Rechtsanschauungen der Zeit zu verwirklichen sucht.

diesem anfänglich festgesetzten Verhältnisse ganz. Die Walsergemeinde ist Gerichtsgemeinde, das ist wesentlich, und besitzt einen von ihr frei gewählten Ammann an der Spitze, der das Niedergericht, sowie Verwaltungsrechte ausübt. Ihm zur Seite stehen die Rechtsprecher, ebenfalls aus der Gemeinde hervorgegangen [48]. Über der Gemeinde steht der Inhaber der staatlichen Hoheitsrechte, besitze er sie nun kraft eigenen Rechtes oder nach Lehenrecht. Er behält sich die Blut- und Appellationsgerichtsbarkeit vor, ebenso das Mannschaftsrecht und den Besitz der Regalien. Halten wir dem gegenüber die Verhältnisse im Wallis und in den übrigen Gebieten, so scheint die Bedeutung der Walsergemeindefreiheit, der Freiheit der primären Siedlung (eine große Zahl kleinerer Orte besitzt sie nicht) vor allem im Recht der freien Ammannwahl und der selbständigen Steuerverwaltung zu liegen, wenn man von der ebenfalls speziell gestalteten Waffenpflicht absieht. Die Gerichtsgemeinden der alten geistlichen und anderer Herrschaften kennen sowohl Ammannwahl, wie die Steuerverwaltung der Gerichtsgemeinde nicht, sie besitzen allerhöchstens ein Vorschlagsrecht, wie es sich beispielsweise in einigen Gerichten des Churischen Gotteshauses findet. Auch das Walliser Gericht erhält seine Beamten durch den Bischof von Sitten, steht hierin also in ähnlichem Verhältnis. Die Freiheit der Ammannwahl aber wird politisch vorbildlich und bildet in seinem Einfluß das weitaus wichtigste Sonderrecht der Walsergemeinde.

Die Gestaltung des persönlichen Rechtes der Walser weist wie das Gemeinderecht einige grundlegende Unterschiede gegenüber den Zuständen im Wallis und in den neuen Siedlungsgebieten auf. Gerade hier ist das Neue des Walserrechtes deutlich zu

---

[48] Selbständige Gemeinden bilden außer den genannten auch Tenna und Tschappina (Branger, a. a. O., S. 42), dann Damüls, Laterns, das große Walsertal, das Gericht Tannberg im Vorarlberg (Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 40) und Urseren (vgl. Hoppeler, R., Rechtsverhältnisse der Talschaft Urseren, JSG 1907). Avers nimmt eine eigenartige Mittelstellung ein, es ist wohl selbständiger als die nicht sonderberechtigten Siedlungen der Walser, besitzt aber bezüglich der Ammannwahl bloß ein Vorschlags-, kein freies Wahlrecht (Clavadetscher, E., Zur Geschichte der Walsergemeinde Avers, BM 1942, S. 201).

sehen. Die charakteristische Eigentümlichkeit des persönlichen Rechtes der Kolonisten ist die persönliche Freiheit, es fehlen somit Leibsteuer, Fall und andere, die Unfreiheit kennzeichnende Abgaben. Die Freiheit ist jedoch nur relativ und findet ihren Ausdruck darin, daß der Walser in direktem Bezug zum Inhaber der Landeshoheit steht. Der persönlichen Freiheit entsprechend ist die Norm des Besitzrechtes, das allerdings von dem der mittleren Bevölkerungsschicht im Wallis, die dann eben zum Träger der Wanderbewegung geworden ist, keine Verschiedenheiten aufweist. Wohl kennt der Walser anfänglich nicht das volle Eigentumsrecht an seinen Gütern, doch nutzt er es zum besten aller Leiherechte, nämlich zu Erblehen; die Lasten sind also bloß dinglicher Natur[49]. Grenzt man nun die Art des persönlichen Walserrechts gegenüber den ständischen und besitzrechtlichen Verhältnissen der Umgebung und des Herkunftslandes ab, dann liegt seine Eigenart weniger in der Art des Rechtes als in seiner Allgemeinheit. Kennen Wallis, Graubünden und Vorarlberg innerhalb ein und derselben Herrschaft noch deutlich die Standesunterschiede zwischen Freien und Unfreien, so besteht bei den Walsern nur der Freie. Sie sind also dem besten Rechte der andern gleichgestellt. Ebenso allgemein kennen sie als Besitzrecht nur das Erblehen das wohl anderwärts zur selben Zeit etwa auftaucht, aber schlechteres Besitzrecht bis gegen Ende des späten Mittelalters nicht durchwegs hat verdrängen können. Der allgemeine gleiche Rechtsstand bildet somit das Neue, das durch die Walser erstmals in unsere Gebiete getragen worden ist. Das entspricht wiederum den Tendenzen des werdenden Landesfürstentums und ist ein Kennzeichen der hochmittelalterlichen Umwälzungen in der Struktur des Staates. Das Walserrecht, persönliche Freiheit und Leihebesitz nach bestem Recht, ist in den neuen Siedlungsgebieten von allem Anfange an zu einem Standesrecht geworden. Der Walser unterscheidet sich vom Freien, vom Gotteshausmann, von den Eigenleuten. Daß es zum Standesrecht wird, zeigen die Bestimmungen über den Verlust dieser Rechtsstellung, der bei Ungenos-

---

[49] Branger, a. a. O., S. 77 ff.; Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 38.

senehe erfolgt, wobei die Kinder der ärgeren Hand nachziehen [50]. Dagegen tritt der Walser ungehindert in den Stand der einst Vollfreien ein. Hier ist uns der Fall bekannt, in dem die Walser in das Recht der Freien von Lax eintreten, wieder ein Zeichen für das persönliche Rechtsverhältnis, aber auch ein Zeichen der im Spätmittelalter weit fortgeschrittenen Relativisierung des Freiheitsbegriffes [51].

Worin besteht nun nach alledem die koloniale Freiheit? Wir haben hingewiesen auf die Verschiedenartigkeit der Siedlung und Wirtschaftsorganisation im Herkunftsland und im neubesiedelten Gebiete. Dazu die Rechtsstellung von Gemeinde und Person, sich ausdrückend in der freien Ammannwahl, in der Allgemeinheit der persönlichen Freiheit, des Leiherechtes. Mit diesen Eigentümlichkeiten nimmt die Walsersiedlung innerhalb des staatlichen Aufbaues unseres Gebietes in ihrer Frühzeit eine Sonderstellung ein, und es ist nun die Frage, ob und in welcher Beziehung sie sich erhält und welches die Nachwirkungen von Siedlung, Wirtschaftsform und Rechtsstellung sind. Wie die Geschichte der militärischen Verpflichtungen sind diese noch wenig untersucht. Das Walserrecht bietet anfänglich neues und besseres Recht, als es die alten Gerichtsgemeinden besitzen. Diese Mehrberechtigung der Gemeinde liegt jedoch, was Graubünden anbetrifft, im Zuge der Zeit, da auch die andern Gerichte und Herrschaften im Verlaufe des Spätmittelalters diese Entwicklung nachzuholen vermögen, die politische Berechtigung der Gemeinde erhöhen und die Verschiedenartigkeit der Stände ausgleichen. Im Vorarlberg behalten die Walser ihre Ausnahmestellung während des ganzen Mittelalters bei, aber dann geben sie ihr Sonderrecht zu Gunsten des Landesherren auf und verlieren sich in den einzelnen Herrschaften und Gerichten. Auch hier ist ein allgemeiner Untertanenverband das Ziel, nicht in bündischer Entwicklung, sondern von Seiten des Landesherrn aus.

Bedeutender sind die Nachwirkungen von Siedlung und Wirtschaftsform. Ein geographischer Überblick zeigt das Umfassende

---

[50] Hoppeler, R., Untersuchungen zur Walserfrage, JSG 33, S. 48, 49.
[51] Darüber Joos, L., Die Herrschaft Valendas, JHGG 1915.

dieser Bewegung. Nicht nur sind ganze Talschaften und Hochebenen der Nutzung neu erschlossen worden, das Bild dieser Gegenden verändert sich auch nach der Seite des Volkstums und der Sprache hin. Im Berner Oberland und Vorarlberg ist dieser Vorgang weniger sichtbar, da dort die Verdeutschung durch allemannische Bevölkerung früher vollzogen wird und die Walser als gleichen Stammes diesen Vorgang nur verstärken. Im Graubünden aber und besonders in den Teilen mit romanischer Sprache bilden sich deutsche Siedlungsgebiete, die zusammen mit den vom Flachlande hereingeführten Alemannen den deutschen Anteil in hohem Maße verstärken, trotzdem sich nicht alle Walsersiedlungen auf die Dauer zu erhalten vermocht haben, sondern einer rückläufigen Bewegung anheimgefallen sind.

Bis in die Gegenwart wirkt aber vor allem die Wirtschaftsform der Walser, die durch die Besonderheiten der siedlungsmäßigen Voraussetzungen bedingt ist, nach. In den von ihnen besetzten Landesteilen zeigt auch heute noch die Alpwirtschaft besondere Formen, die hier schon angedeutet worden sind. Beides beweist die Dichte und die Intensität, mit der sich die Walsersiedlungen bis in die Gegenwart aus den von ihnen besetzten Gebieten herausheben.